Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister

Stadt an der Bode

Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

Salzlandkreis
Bauordnungsamt
Karlsplatz 37

06406 Bernburg

Fachbereich:	FB II
Fachdienst/ Serviceeinheit:	Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
Bearbeiter/in:	Angelika Trautwein
Telefon:	03925 981264
Ort:	Staßfurt
Straße:	Steinstraße 19
Zimmer:	210- 212
e-mail:	Angelika.Trautwein@Stassfurt.de

Sprechzeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr	
Di	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	

BürgerService zusätzlich Mi und Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
VI/63/2011-01376-Rahn	27.07.2011	611203/ tr	

Anlage 1 - Planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 61/ 2011
Antrag auf Befreiung

Standort: Gemarkung: Brumby Flur: 1 Flurstücke: 46 und 48
Antragsteller: Lars und Doreen Bollmann, Blumenstraße 10 in 39221 Bördeland OT Biere

Sehr geehrte Damen und Herren,

beantragtes Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Wohngebiet „Am Fuchsberg“ im OT Brumby.

Von den Festsetzungen des B-Planes gemäß § 31 (2) BauGB kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Antragsteller planen die o.g. Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Brumby käuflich zu erwerben und mit einem Einfamilienhaus zu bebauen.

Entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes sind auf diesen Flurstücken Doppelhäuser festgesetzt. Die Errichtung eines Doppelhauses ist nicht vorgesehen, da diese Festsetzung die mögliche bauliche Ausnutzbarkeit des gesamten Grundstücks für das beabsichtigte Vorhaben erheblich einschränkt. Bei einem Doppelhaus handelt es sich um zwei selbständige und aneinander gebaute Gebäude – somit um zwei separate Nutzungseinheiten mit i.R. separaten Nutzern oder Eigentümern – dieser Anforderung kann durch den Erwerb beider Flurstücke nicht mehr entsprochen werden.

Die geplante Bebauung mit einem Einzelhaus entspricht weiterhin der offenen Bauweise, die erforderlichen Abstandsflächen werden entsprechend eingehalten. Nachbarschützende Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt und sind städtebaulich vertretbar, einer Befreiung von den Festsetzungen des B- Planes gemäß § 31 (2) BauGB wird seitens der Stadt Staßfurt stattgegeben. Das Einvernehmen gemäß § 36 (2) BauGB i.V. m. § 31(2) BauGB wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anke Michaelis-Knakowski